

C 2202 paf

Horst Stumm-Szelency
Marianne Szelency

Rechtsanwälte

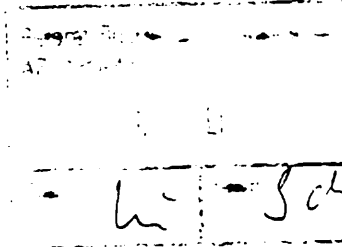
zugelassen beim
Landgericht Ravensburg und
Oberlandesgericht Stuttgart

RAe Stumm-Szelency u. Szelency · Marktplatz 40 · 88400 Biberach

Marktplatz 40
88400 Biberach
Telefon 0 73 51/747 05 + 746 90
Telefax 0 73 51/7 57 01

Deutscher Caritasverband
- Referat Flüchtlings- und
Aussiedlerhilfe -
Postfach 4 20

79004 Freiburg i. Breisgau



Unser Zeichen _____
st/m _____

Datum 05.07.1994

Rechtsberater-Informationsaustausch

Betr.: § 120 Abs. 3, S. 1 BSHG/Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-
Herzegowina

Sehr geehrter Herr Schäfers,

in der Anlage überreichen wir Ihnen einen Beschluß des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen vom 09.06.1994, in welchem das Land Baden-Württemberg im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde einem Flüchtling aus Bosnien-Herzegowina Leistungen nach dem AsylbLG gem. § 2 Abs. 1 zu gewähren. Das Landratsamt Biberach/Sozialamt hat ab Mai 1994 sämtlichen Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina die Leistungen nach dem AsylbLG/BSHG mit dem Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3, S. 1 BSHG verweigert.

Es wurden daraufhin vielfach einstweiligen Anordnungen beantragt, welche insgesamt, zumindest nach dem jetzigen Zeitpunkt, stattgegeben wurde. Eine erste vorliegende schriftliche Entscheidung fügen wir diesem Schreiben bei und bitten diese den Kollegen über den Verteiler zur Kenntnisnahme zuzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stumm-Szelency
- Rechtsanwalt -

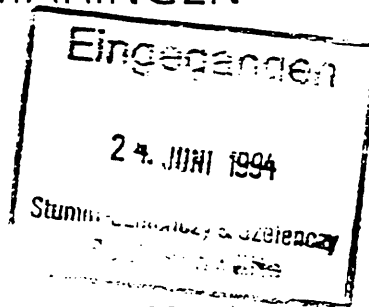
Anlage



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellerin,

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

Antragsgegner,

wegen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

R. Frank

am 09. Juni 1994 b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit ab dem 04.06.1994 bis zum Erlaß einer Entscheidung über den Widerspruch der Antragstellerin gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 03.06.1994, längstens jedoch bis zum 02.12.1994, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist bosnischer Bürgerkriegsflüchtling und wendet sich gegen den Entzug ihrer Sozialhilfeleistungen.

Die Antragstellerin ist am 10.07.1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie erhielt zuletzt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Antragsgegner. Mit Schreiben vom 19.05.1994 fragte der Antragsgegner die Antragstellerin wegen der Reiseumstände an. Diese erklärte, sie habe Kiseljak bei Sarajewo am 20.06.1992 verlassen und sei nach einem Zwischenaufenthalt in Kroatien am 10.07. zu ihrem in Oberhöfen wohnenden Onkel gefahren.

Ende Mai bzw. Anfang Juni wurde der Antragstellerin nach Auskunft des Landratsamtes mündlich mitgeteilt, daß ihr ab sofort keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr gewährt werden könnten, da sie in das Bundesgebiet eingereist sei, um Sozialhilfe zu erlangen. Eine schriftliche Verfügung erging am 03.06.1994.

Mit am 03.06.1994 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung begehrt die Antragstellerin die Weitergewährung ihrer Sozialhilfeleistungen.

Dem Gericht lagen bei seiner Entscheidung der Antrag der Antragstellerin vom 03.06.1994, das Anschreiben des Antragsgegners an die Antragstellerin vom 19.05.1994, deren Stellungnahme hierzu sowie die Verfügung der Antragsgegnerin vom 03.06.1994 vor.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen,

wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO). Der Antragsteller muß also die Gefährdung eines eigenen Individualinteresses (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses (Anordnungsanspruch) geltend und außerdem die dafür zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VWGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Sozialhilfe gemäß § 120 BSHG im Falle des Antragstellers ist, unter Anwendung des im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfungsumfangs, nicht gegeben.

Gemäß § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG haben Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch. Diese Vorschrift kann nach Auffassung der Kammer auf den Fall der Antragstellerin nicht Anwendung finden.

Die Kammer läßt offen, ob § 120 BSHG von der entsprechenden Verweisung des § 2 Abs. 1 AsylbLG umfaßt wird oder ob diese Verweisung lediglich Art, Höhe und Umfang der Sozialhilfe betrifft, ansonsten aber den Anspruch eines Antragstellers aus dem Asylbewerberleistungsgesetz unbeeinflußt läßt. Hierfür spräche, daß Sozialhilfeleistungen für den Personenkreis des Antragstellers gemäß § 120 Abs. 2 BSHG und § 9 Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen sind und Grundlage seiner Hilfeleistungen das AsylbLG ist. Dieses regelt in den §§ 3 - 7 Art, Höhe und Umfang der Leistungen und trifft in den §§ 7 und 8 auch eigene Regelungen zur Anrechnung von Einkommen, Vermögen und Erwerbstätigkeit. Auch vor dem

Hintergrund des Grundgesetzes erscheint es unstimmg, einen Personenkreis, der ohne eigenes Verschulden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG) nicht in seine Heimat freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden kann ohne jegliche Sozialhilfeleistung zu lassen. Eine solche, die Existenz des Ausländers unmittelbar berührende Anwendung des Gesetzes, erschiene der Kammer vor dem Hintergrund von Art. 1 und 2 des Grundgesetzes als nicht unbedenklich.

Nach Auffassung der Kammer steht auch der vom Antragsgegner herangezogene Beschluß des Hessischen VGH vom 11.02.1994 (Az: 9 TG 2902/93) im vorliegenden Fall der Antragstellerin einer Stattgabe ihres Antrags nicht entgegen. Der Entscheidung des Hessischen VGH lag eine Fallkonstellation zugrunde, bei der die Antragsteller sich längere Zeit in einem Drittstaat aufgehalten haben und anschließend daran in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, ohne daß weitere Gründe für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland genannt werden.

Im Fall der Antragstellerin verhält es sich jedoch so, daß diese angab, ihr Wohngebiet nach serbischen Bombardements verlassen und nach einem kurzen Lageraufenthalt in Kroatien nach Biberach gekommen zu sein, weil dort ihr Onkel wohnt. Diese Umstände genügen nach Ansicht der Kammer nicht, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG anzunehmen. Dieser ist im wesentlichen identisch mit dem früheren § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BSHG. Wegen der besonderen Bedeutung des Verlustes des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu in seinem Urteil vom 04. Juni 1992 (Buchholz, § 120 BSHG, Nr. 14) gefordert, daß beim Ausländer ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln vorliegen muß, bei der seine Einreise als Mittel zum Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe dient. Dieser erforderliche Zusammenhang besteht jedoch nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Bei mehreren Einreisemotiven des Ausländers ist der finale Zusammenhang auch dann erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluß von prägender Bedeutung ist. Andererseits genügt es aber nicht, daß der Sozialhilfebezug beiläufig erfolgt

oder anderen Reisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird. Eine insoweit im Verhältnis zur früheren Rechtsprechung eingetretene Verschärfung an die Anforderungen der Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BSHG hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich gewollt.

Diese prägende Bedeutung der Sozialhilfegewährung für die Einreise kann im Fall der Antragstellerin jedoch nicht festgestellt werden. Zunächst ist davon auszugehen, daß ein Bürgerkriegsflüchtling sein gesamtes Verhalten ohnehin vor dem Hintergrund der Bürgerkriegsereignisse ausrichtet, denen er primär zu entkommen versucht und die Annahme eines Mißbrauchs insoweit abwegig erscheint. Der Antragstellerin mag bei ihrer Einreise auch bewußt gewesen sein, daß sie in eine Abhängigkeit von sozialen Hilfeleistungen kommt. Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht sind, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.06.1992, aber geradezu typisch für die Situation eines politisch Verfolgten, was nach Auffassung der Kammer auf einen Bürgerkriegsflüchtling ebenfalls zutrifft. Die notgedrungene Inkaufnahme einer Sozialhilfebedürftigkeit reicht nach dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerade nicht dazu aus, die zu erwartende Sozialhilfe als prägend für den Einreiseentschluß zu werten. Bei der vorliegenden Situation der Antragstellerin, die neben der Flucht vor der Bürgerkriegssituation in ihrem Heimatstaat als weiteren Anknüpfungspunkt für die Einreise in die Bundesrepublik familiäre Bindungen angab, sieht die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, daß gerade der Sozialhilfebezug das prägende Element des Einreiseentschlusses darstellte.

Die Antragstellerin hat auch die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches ausreichend glaubhaft gemacht. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG steht ebenso außer Streit wie ihre, vom Antragsgegner erhobenen, Angaben bezüglich ihrer Einreisemotive.

Auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist hinreichend glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin unterfällt unstreitig dem

Personenkreis des AsylbLG. Ihr Angewiesensein auf Sozialhilfeleistungen als Bürgerkriegsflüchtling ist glaubhaft und wird vom Antragsgegner nicht bezweifelt.

Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Wege der einstweiligen Anordnung stellt auch keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes gebietet im vorliegenden Fall, die Hauptsache vorwegzunehmen. Die Antragstellerin begehrt nämlich mit der Gewährung von Sozialhilfeleistungen ihre Existenzsicherung, die ihre Verweisung auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens unzumutbar erscheinen läßt. Aus dem Gedanken der Existenzsicherung ergibt sich ferner - neben dem Interesse des Antragsgegners an einer raschen gerichtlichen Entscheidung zur Klärung der Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG für eine Vielzahl anderer Fälle - die besondere Eilbedürftigkeit des Falles. Ferner ist der Anordnungsanspruch mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat bei ihrem Antrag auf vorläufige Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt keine zeitliche Begrenzung vorgenommen. Die Kammer macht daher von der ihr nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 ZPO eingeräumten Gestaltungsbefugnis dahin Gebrauch, daß die vorläufige Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zunächst auf den Zeitraum bis zur Entscheidung über den Widerspruch bzw. auf sechs Monate beschränkt wird, d.h. bis zum 02.12.1994.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
B e s c h w e r d e eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muß spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

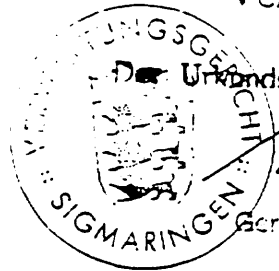
Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
oder Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 320, 72481 Sigmaringen.

gez. R. Frank

Ausgefertigt

Sigmaringen, den 21. Juni 1994

Verwaltungsgericht
Sigmaringen



Der Urkundsheerrauf der Geschäftsstelle

[Handwritten Signature]
Auchter
Gerichtsssekretärin